

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11  
**Klasse E**

Dem Unternehmen **BHS Bruno Hoffmann Schweißtechnik GmbH**  
wird für den Schweißbetrieb in **47445 Moers, Rheinlandstraße 1-3**

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke **DIN 18800-7, DIN 15018, DIN 22261**

Schweißprozesse  
(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063) **111 Lichtbogenhandschweißen  
114 Metall-Lichtbogenschweißen mit Fülldrahtelektrode ohne Schutzgas  
135 Metall-Aktivgasschweißen**

Grundwerkstoffe **S235 - S355 gem. DIN EN 10025 und Bauregelliste**

Erweiterungen/Einschränkungen **keine**

Verantwortliche  
Schweißaufsichtsperson  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation) **Manfred Getz, geb. am 16.12.1960  
IWE**

Vertreter  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation) **entfällt**

Bemerkungen **Zur Unterstützung der Schweißaufsicht wird benannt:  
Ralf Schmidt, geb. am 07.12.1962  
IWS**

Gültigkeitszeitraum **vom 01.01.2010 bis 31.12.2012**

Bescheinigungs-Nr. **2010 700 0042/E**

ausgestellt am **20. Januar 2010  
Dräger/Rm**

Leiter der Prüfstelle  
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen  
siehe Rückseite

SLV Hannover  
Niederlassung der GSI mbH

  
Dr.-Ing. Kuschner



## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor für:  
Manfred Getz, IWE

Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht nach Element 1218 liegen vor für:  
Manfred Getz, IWE

## Verteiler:

1. Antragsteller  
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes  
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle  
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.